

ZIVILER LUFTVERKEHR

Gemäß dem LEP (Teil B V, Nr. 1.6.7) sollen bei ausreichender Luftverkehrsnachfrage für einen regionalen Verkehrsflughafen im Allgäu auf dem als Schwerpunkt in Frage kommenden Flugplatz (Nachfolgenutzung des Militärflugplatzes Memmingerberg) Einrichtungen für den Instrumentenflugbetrieb sowie zur Abwicklung des gewerblichen Luftverkehrs, insbesondere eines Linien- und Charterluftverkehrs, vorgehalten werden.

Vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurden nachfolgend genannten Verordnungen erlassen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Zweihundertvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung

Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Memmingen/Allgäu vom 02. Februar 2010
- Vierte Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung

Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Memmingen/Allgäu vom 26. März 2010